

Förde Sparkasse · Postfach 2820 · 24027 Kiel

Der Vorstand

Vorsitzende des
Innen- und Rechtsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Barbara Ostmeier, MdL
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

- per E-Mail -

11. November 2013

- 1. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes**
(Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 18/1135)
- 2. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes für
das Land Schleswig-Holstein (Sparkassengesetz – SpkG) vom 11.
September 2008**
(Gesetzentwurf der CDU-Fraktion – Drucksache 18/241)

Ihr Schreiben vom 18. Oktober 2013 - L 21 -

Sehr geehrte Frau Ostmeier,

für die Gelegenheit, zu den o.g. Gesetzentwürfen Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen. Im ersten Teil unseres Schreibens werden wir auf den Gesetzentwurf der Landesregierung eingehen, im zweiten Teil auf aus unserer Sicht wichtige Aspekte zu Fragen der CDU-Fraktion.

1. Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Sparkassengesetzes (Drucksache 18/1135)

Der Gesetzentwurf der Landesregierung, den öffentlich-rechtlichen Sparkassen in Schleswig-Holstein angesichts der bisherigen Belastungen und künftigen weiteren Herausforderungen verbesserte Möglichkeiten zur Bildung von neuem Kernkapital zu geben (vgl. § 4 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 Satz 6 SpkG-E), wird von uns in vollem Umfang unterstützt. Die Erweiterung des Kreises der möglichen Stammkapitalbeteiligten um den Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein (SGVSH), um besonderen Belastungssituationen begegnen oder um stille

Seite 2

11. November 2013

Einlagen ablösen zu können (vgl. § 4 Abs. 5 Satz 2 SpkG), ist ein wesentliches Element zur Zielerreichung des Gesetzentwurfes.

Gut finden wir auch, dass im Gesetzentwurf die Möglichkeit der Stammkapitalbeteiligung auf andere schleswig-holsteinische Sparkassen und Träger i.S.v. § 1 Abs. 1 SpkG beschränkt wird, die Übertragbarkeit von Stammkapitalanteilen durch den Träger ausgeschlossen und eine Rückübertragung durch Kapitalerhöhung entstandener Stammkapitalanteile an den Träger und die Sparkassen ermöglicht wird (vgl. § 4 Abs. 6 Satz 7 SpkG-E).

Es ist vollkommen richtig, dass der Gesetzentwurf klarstellt, dass das Stammkapital stets Kernkapital i.S.d. jeweiligen aufsichtsrechtlichen Vorschriften sein muss und damit sicherstellt, dass Stammkapitalbeteiligungen nur zur Stärkung des Kernkapitals von Sparkassen möglich sind.

Die CDU-Fraktion schlägt in ihrem Gesetzentwurf vor, den Kreis der Stammkapitalbeteiligten auf den Deutschen Sparkassen- und Giroverband (DSGV) und seine regionalen Mitgliedsverbände zu erweitern. Dies halten wir für problematisch. Die Einbeziehung des DSGV als privatrechtlichem Verein – es ist nicht erkennbar, ob der DSGV als eingetragener Verein oder Körperschaft des öffentlichen Rechts gemeint ist – dürfte aus europarechtlichen Gründen ebenso kritisch zu betrachten sein, wie eine Einbeziehung z.B. des Hanseatischen Sparkassen- und Giroverbandes als eingetragenen Verein des Privatrechts. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Stellungnahme von Prof. Dr. Florian Becker vom 21.04.2010 (Schleswig-Holsteinischer Landtag, Umdruck 17/731). Diese Möglichkeit sollte daher wegen der rechtlichen Unsicherheiten ausscheiden. Darüber hinaus ist es uns wichtig, dass die kommunale und regionale Bindung, ein Wesensmerkmal der öffentlich-rechtlichen Sparkassen, erhalten bleibt und nicht durch länderübergreifende Stammkapitalbeteiligungen durchbrochen wird.

In Absprache mit dem SGVSH regen wir eine Ergänzung zu § 27 Abs. 4 Satz 5 Halbsatz 2 SpkG-E des Gesetzentwurfes der Landesregierung an. Nach den Worten „entsprechendes gilt für ihre Beteiligung am Liquidationserlös nach der Auflösung der Sparkasse“ sollten die Worte „..., **es sei denn, die Satzung der Sparkasse regelt Abweichendes.**“ ergänzt werden. Damit könnten die für Sparkassen geschaffenen Regelungen in Artikel 27 und 29 Abs. 4 und 5 der „Verordnung (Europäische Union –EU-) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26.06.2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012“ -CRR als Teil von

Seite 3
11. November 2013

Basel III- (Amtsblatt der EU L 176 vom 27.06.2013 auf Seite 1, 37 und 39/40) ausgeschöpft werden. Zudem könnte flexibel auf die 2014 zu erwartenden Entwürfe der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) durch eine Satzungsänderung der Sparkasse mit Genehmigung des Innenministeriums reagiert werden.

2. Ausführungen zu einigen Fragen der CDU-Fraktion

Bei der Frage, ob die innerhalb des SGVSH bestehende Prüfungsstelle zur Prüfung der Sparkassen (§ 35 Abs. 3 SpkG) ihre Prüfungsaufgabe bei einer Sparkasse auch weiterhin unabhängig wahrnehmen kann, wenn der SGVSH an dieser Sparkasse beteiligt ist, sind wir der Auffassung, dass die Prüfungsstelle aufgrund ihrer Verselbständigung und ihrer Unabhängigkeit nicht an einer ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Prüfungstätigkeit gehindert ist. Sie wird auch bei einer Beteiligung des SGVSH an einer Sparkasse ihre Aufgaben wie bisher unabhängig wahrnehmen können.

Die Prüfungsstelle des SGVSH ist eine rechtlich unselbständige, aber fachlich und organisatorisch selbständige Einrichtung des SGVSH (siehe Gesetzesbegründung vom 7.04.2008 Schleswig-Holsteinischer Landtag, Drucksache 16/1936, Seite 25). Sie führt nach § 35 Abs. 3 Satz 4 SpkG die Prüfungen in eigener Verantwortung und unabhängig von Weisungen der Verbandsorgane (Verbandsvorsteher, Verbandsvorstand und Verbandsversammlung) durch. Sie ist als Abschlussprüfer an die Berufsgrundsätze nach den für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geltenden Bestimmungen gebunden (siehe §§ 43 ff. WPO) sowie in ihrer Prüfungstätigkeit und Berichterstattung unabhängig und nicht an Weisungen der Verbandsorgane gebunden (siehe § 35 Abs. 3 Satz 5 und 6 SpkG; § 21 Abs. 3 Satz 4 und 5 Satzung des SGVSH).

Die vom SpkG geforderte Unabhängigkeit der Prüfungsstelle wird auch dadurch sichergestellt, dass das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein als Aufsichtsbehörde für den SGVSH mit seiner Prüfungsstelle (siehe § 42 Abs. 1 SpkG) die Einhaltung der aus § 35 Abs. 3 SpkG resultierenden Pflichten der Prüfungsstelle überwacht. Diese unterzieht sich regelmäßig Qualitätskontrollen entsprechend der WPO. Ereignisse, die die Unabhängigkeit der Prüfungsstelle beeinträchtigen können, sind unverzüglich Innenministerium und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu melden.

Seite 4

11. November 2013

Zur Frage der Gleichbehandlung der am Stammkapital Beteiligten gegenüber dem Träger bei Beteiligung des SGVSH an einer Sparkasse mit 49,9 % ist anzumerken, dass die sparkassengesetzliche Vorschrift über die Sitzverteilung im Verwaltungsrat (siehe u.a. § 7 Abs. 3 Satz 1 SpkG - Entsendung von maximal drei Vertretern der neben dem Träger am Stammkapital Beteiligten) unberührt bleibt.

Eine derartige Beteiligung von 49,9 % würde zwar nicht der Sitzverteilung im Verwaltungsrat entsprechen, eine Gleichbehandlung im Sinne der Frage der CDU-Fraktion somit nicht gegeben sein. Aber aufgrund des grundgesetzlichen Demokratieprinzips muss für alle Entscheidungen des Verwaltungsrates die strukturelle Mehrheit demokratisch legitimierter Amtsträger gesichert sein (siehe Stellungnahme von Rechtsanwalt Dr. Benedikt Wolfers, Freshfields-Bruckhaus-Deringer, vom 6.05.2010, Schleswig-Holsteinischer Landtag, Umbruck 17/823). Daher bestimmt § 7 Abs. 3 Satz 4 SpkG, dass bei der Festlegung der Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und seiner Zusammensetzung die (vom kommunalen Träger gewählten) weiteren sachkundigen Mitglieder und der Vorsitzende des Verwaltungsrates die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates bilden müssen (sog. „kommunale Mehrheit“). Vor diesem Hintergrund ist unseres Erachtens bei einer Beteiligung des SGVSH mit 49,9 % am Stammkapital einer Sparkasse eine Änderung der Vorschriften des SpkG hinsichtlich der Sitzverteilung im Verwaltungsrat nicht begründet.

Im Ergebnis wird der Gesetzentwurf der Landesregierung von uns positiv unterstützt. Wir halten ihn für sehr geeignet, das Ziel, den schleswig-holsteinischen Sparkassen eine verbesserte Möglichkeit zur Bildung von neuem Kernkapital zu geben, zu erreichen. Wir bitten im Hinblick auf einschlägige EU-Vorschriften (siehe CRR) um Berücksichtigung der vorgeschlagenen Ergänzung des § 27 Abs. 4 Satz 5 Halbsatz 2 SpkG-E.

Mit freundlichen Grüßen

Förde Sparkasse



Ulrich Boike



Dr. Martin Skaruppe